

Antrag

der Abg. Emil Sänze u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Die Organisation „Extinction Rebellion“ („ER“) in Baden-Württemberg – was sind der Wissensstand und die Einschätzung der Landesregierung betreffend deren Kriminalität und Verfassungstreue?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. wie sie es vom rechtlichen Standpunkt (z. B. Regressforderungen, Strafverfolgung) aus bewertet, dass in Baden-Württemberg eine gut organisierte, ihre Ideologie medial aktiv propagierende Organisation mit Ortsgruppen und Veranstaltungen aktiv ist, die vorsätzlich rechtswidrige Handlungen (z. B. den Eingriff in den Straßenverkehr in Form der Blockade einer Bundesstraße am 6. Juli 2019 in Freiburg) organisiert und durchführt, die aber in ihren Veröffentlichungen lediglich in Form einer in England registrierten privaten Firma auftritt;
2. ob strafbare Handlungen – und falls ja, welche – in der laufenden Legislaturperiode (unter tabellarischer Auflistung; unter Nennung von Ort, Zeit, Tatbestand, gegebenenfalls Bezifferung des entstandenen materiellen oder immateriellen Schadens für jeweils welche Geschädigten) der „ER“ in Baden-Württemberg von behördlicher Seite zugeschrieben werden;
3. ob – und falls ja, welche – Anklagen im Zusammenhang mit den unter Ziffer 2 erfragten Straftaten mit welchem Ergebnis erhoben wurden bzw. welche Ordnungsmaßnahmen (wie z. B. Bußgelder) verhängt wurden;
4. wer in welcher Höhe die Kosten für den von der Brückenblockade der „ER“ verursachten Polizeieinsatz wie vieler Polizeikräfte in Freiburg am 6. Juli 2019 und gegebenenfalls anderen durch Aktionen der „ER“ verursachte Kosten der öffentlichen Hand getragen hat;

5. ob die Firma Compassionate Revolution Ltd., Stroud, Gloucestershire, England, die im Impressum medialer Auftritte der „ER“ in Deutschland als deren einzig erkennbarer Organisationskern erscheint, in Baden-Württemberg bisher jemals für im Namen der „ER“ begangene Straftaten bzw. für Auslagen der öffentlichen Hand oder für möglicherweise entstandene Schäden für Privatpersonen, Firmen oder Einrichtungen haftbar gemacht wurde, die durch im Namen der „ER“ begangene strafbare Handlungen entstanden sind;
 6. wie sie vor dem Hintergrund der ideologischen Aussagen, Selbstzeugnisse und Ziel-Bekennnisse der „ER“ und des hinter ihr stehenden „Mutterunternehmens“ Compassionate Revolution Ltd. und deren Leitungsebene, die eine prinzipielle Negation bzw. Überwindung der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung samt dem Bekenntnis zum Systemsturz unter anderem durch Infrastruktur-Blockadepolitik in den einzelnen Nationalstaaten beinhalten, die Haltung der „ER“ zu den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg festgeschriebenen Bestimmungen als Ganzes und im Einzelnen bewertet;
 7. was ihr über die Organisationsstruktur der „ER“ in Baden-Württemberg bekannt ist (unter tabellarischer Auflistung; unter Nennung von örtlichen Schwerpunkten, Organisationsformen, Mitgliederkreis und gegebenenfalls sozialen Milieus, Mitgliederzahl, Finanzierungsquellen);
 8. ob – und falls ja, welche – Überschneidungen und Beziehungen (z. B. personelle, organisatorische, gegebenenfalls finanzielle) der „ER“ mit radikalen und extremistischen Gruppierungen festgestellt wurden, insbesondere solchen, die behördlicher Beobachtung unterliegen;
 9. wie sie künftig zu reagieren gedenkt, wenn die Organisation „ER“ Aktionen im Voraus ankündigt oder zu solchen auffordert (z. B. Blockaden von Verkehrsinfrastruktur), die ihrer Natur nach den vorsätzlichen Rechtsbruch beinhalten;
 10. ob – und falls ja, welche – Organisationen, deren die Gesellschaft strukturierende Rolle in unserer verfassungsmäßigen Ordnung vorgesehen ist (z. B. Parteien, Kirchen, Gewerkschaften) sich in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis mit den Zielen von „ER“ bisher solidarisch erklärt haben, Sympathie bekundet oder sich ihrem Einfluss als offen gezeigt haben;
- II. ein präzises Bild über die Ziele, Mittel und Finanzierungsquellen der baden-württembergischen Untergliederungen der Organisation Extinction Rebellion („ER“) zu erarbeiten, als deren Verantwortliche in ihren Internet-medialen Auftritten eine britische Firma fungiert;
- III. die in Manifesten und Selbstzeugnissen der „ER“ und der hinter ihr stehenden Compassionate Revolution Ltd. formulierten ideologischen und praktischen Ziele auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, der Landesverfassung und den Strafgesetzen zu überprüfen;
- IV. die baden-württembergischen Untergliederungen der „ER“ auf Verbindungen zu extremistischen Gruppierungen zu überprüfen, ob diese „ER“ z. B. als Einflusskanal in breitere Milieus hinein nutzen und umgekehrt, und dem Landtag binnen drei Monaten über die Ergebnisse zu berichten.

22. 08. 2019

Sänze, Dr. Podeswa, Klos, Dr. Baum, Wolle AfD

Begründung

Nach dem auf Selbstzeugnisse der Organisation „Extinction Rebellion“ („ER“) gestützten Eindruck der Antragsteller handelt es sich um eine von ausländischen Akteuren gesteuerte außerparlamentarische oppositionelle Bewegung, welche die Abschaffung der parlamentarisch-repräsentativen Staatsverfassung und des kapitalistischen, auf Privateigentum beruhenden Wirtschaftssystems bezweckt – zusammen als „the system“/„das System“ verstanden und bezeichnet. „ER“ betreibt europaweit die Ausrufung eines sogenannten „Klimanotstands“, welcher als Anlass für Notstandsmaßnahmen zu denken ist, die durch den Interessen-Abwägungsprozess in der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie absehbar nicht erreicht würden. Gegen Letztere wird eine angebliche höhere moralische Legitimation, die Einsicht in die angeblich akuten Notwendigkeiten der Weltrettung, formuliert. Die repräsentative Demokratie als Entscheider und Problemlöser wird als angeblich durch Gruppeninteressen unrettbar korruptiert und angesichts einer angeblichen Weltbedrohung durch Klimawandel ineffizient diskreditiert und soll durch ein System von vermeintlich zufällig-repräsentativen Volksversammlungen ersetzt werden. Der Kapitalismus wird als dem Überleben der Menschheit zuwiderlaufend dargestellt. Die Weigerung von Regierungen, den Thesen von „ER“ zu folgen, müsse „angesichts der realen Bedrohung unseres Aussterbens als kriminell bezeichnet“ werden. Es wird der Sturz „des toxischen Systems“ zuerst im Vereinigten Königreich, dann in allen anderen Ländern angestrebt. Dieses Ziel soll mittels „zivilem Widerstand“ erreicht werden, der als „gewaltfrei“ propagiert wird. Jedoch wird die Lähmung kritischer (Verkehrs)Infrastruktur als Mittel eingesetzt, Gewalt gegen Sachen gebilligt, die Perspektive von Aufständen infolge von Disruption der Infrastruktur und Lebensmittelversorgung (s. Daily Mail Online am 16. April 2019) gedanklich entwickelt. Es wird von Mitgliedern die Bereitschaft gefordert, für „ER“-Ziele ins Gefängnis zu gehen, also zum Rechtsbruch. In Deutschland hat die Organisation eine Art Franchisestruktur entwickelt – Interessierten ist die Berufung auf die Organisation und deren Symbolik erlaubt, soweit sie sich zum Wertekanon („10 Werte“) der Organisation bekennen. Die Bewegung „Fridays for Future“ wird ausdrücklich als den eigenen Zielen nahe stehend vereinnahmt. Die Finanzquellen der „ER“ sind bisher anonym. Eine britische Veröffentlichung deutet einen Zusammenhang mit dem Konzern „Ecotricity“ in der englischen Stadt Stroud, Gloucestershire, und dessen Gründer Dale V. an – Träger des „Order of The British Empire“ und Betreiber eines einschlägigen Internetblogs. Die deutschen „ER“-Ortsgruppen (z. B. in Freiburg, Stuttgart, Heidelberg) geben im Impressum ihrer Internetauftritte gleichlautend das britische Unternehmen an: Compassionate Revolution Ltd., The Exchange, Brick Row, Stroud, Gloucestershire, United Kingdom (Nr. 09622618 im Firmenregister Companies House). Das Leitungspersonal des von Julian Roger H. (Zitat Julian Roger H.: „bring down all the regimes in the world and replace them“), Dr. Gail Marie B. und George William Blackmore B. geleiteten Unternehmens fällt durch stringente Biografien links-grüner organisierter Protestbewegungen auf. Einer ist „Greenpeace Sales Representative“. (Vgl. 1. Wikipedia-Artikel „Extinction Rebellion“, 2. Homepage von Extinction Rebellion Deutschland samt Ortsgruppen Stuttgart und Freiburg, 3. Homepage von Companies House, 4. Homepage von Compassionate Revolution Ltd., 5. Wikipedia-Artikel „Dale Vince“/„Ecotricity“, 6. Daily Mail Online am 16. April 2019 [Artikel: „The faces behind the climate change chaos“], 7. London Magazine am 28. November 2018 [Artikel: „Globalist Fake Revolution“]). Letztere Quelle verweist auf ein angeblich intransparentes Finanzgebaren von „Compassionate Revolution Ltd.“ und wirft die Frage auf, ob es sich um (fremdgesteuerte) „astro turf (fake grassroots) campaigns“ zur Unterstützung der UN-Agenda21 und mit deren Umsetzung verbundener geschäftlicher Investoren-Interessen handle. Am 6. Juli 2019 blockierte „ER“ Deutschland die Kronenbrücke in Freiburg samt Blockade der Bundesstraße B 31. Am 14. September 2019 sieht „ER“ Stuttgart ein „Aktionstraining“ im Lilo Herrmann Haus, Böblingerstraße 105, Stuttgart, vor.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. September 2019 Nr. 4-0141.5/16/6846/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

1. wie sie es vom rechtlichen Standpunkt (z. B. Regressforderungen, Strafverfolgung) aus bewertet, dass in Baden-Württemberg eine gut organisierte, ihre Ideologie medial aktiv propagierende Organisation mit Ortsgruppen und Veranstaltungen aktiv ist, die vorsätzlich rechtswidrige Handlungen (z. B. den Eingriff in den Straßenverkehr in Form der Blockade einer Bundesstraße am 6. Juli 2019 in Freiburg) organisiert und durchführt, die aber in ihren Veröffentlichungen lediglich in Form einer in England registrierten privaten Firma auftritt;

Zu 1.:

Die strafrechtliche Bewertung eines konkreten Sachverhalts knüpft regelmäßig an das Verhalten natürlicher Personen an. Insofern spielt die Tatsache, wo ein Unternehmen seinen Sitz hat, keine Rolle. Zur Strafverfolgung berufen sind insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeien. Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf Straftaten oder konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorliegen, trifft sie ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Etwaige Schadensersatzforderungen gegenüber den handelnden Akteuren können auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

2. ob strafbare Handlungen – und falls ja, welche – in der laufenden Legislaturperiode (unter tabellarischer Auflistung; unter Nennung von Ort, Zeit, Tatbestand, gegebenenfalls Bezifferung des entstandenen materiellen oder immateriellen Schadens für jeweils welche Geschädigten) der „ER“ in Baden-Württemberg von behördlicher Seite zugeschrieben werden;

3. ob – und falls ja, welche – Anklagen im Zusammenhang mit den unter Ziffer 2 erfragten Straftaten mit welchem Ergebnis erhoben wurden bzw. welche Ordnungsmaßnahmen (wie z. B. Bußgelder) verhängt wurden;

Zu 2. und 3.:

Die polizeiliche Aufgabenzuschreibung erstreckt sich auf die Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Verfolgung von Straftaten. Erkenntnisse im Sinne der Anfrage liegen bei der Polizei insofern nur vor, soweit diese das polizeiliche Aufgabenspektrum betreffen und für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt werden.

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität erfolgt auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes PMK (KMPD-PMK). Straftaten von Vereinigungen oder Gruppierungen werden im Rahmen des KPMK-PMK statistisch nicht erfasst.

In der nachfolgenden Tabelle sind der „Extinction Rebellion“ Deutschland (XR)¹ zugeschriebene Handlungen, die im Rahmen polizeilicher Maßnahmen bekannt wurden und möglicherweise strafrechtlich relevant sind, differenziert nach Tatort, Tatzeit sowie Delikt aufgeführt.

¹ Der Organisationsname wird im Folgenden mit der durch die Organisation selbst gewählten Abkürzung „XR“ abgekürzt.

| Tatzeit | Tatort | Delikt |
|----------------|-----------------------------|----------------------------------|
| 17.08.2019 | Freiburg | Nötigung, Verstoß VersG |
| 17.08.2019 | Stuttgart | Verstoß VersG |
| 08.08.2019 | Freiburg | Verstoß VersG |
| 02.08.2019 | Heidelberg | Sachbeschädigung |
| 06.07.2019 | Freiburg | Verstoß VersG |
| 15.06.2019 | Freiburg | Verstoß VersG |
| 05.06.2019 | Freiburg | Verstoß VersG |
| 28.05.2019 | Tübingen | Nötigung, Verstoß VersG |
| 22.05.2019 | Heidelberg | Nötigung, Verstoß VersG |
| 09.05.2019 | Wiesloch/Rhein-Neckar-Kreis | Verstoß VersG |
| 27.04.2019 | Freiburg | Verdacht Nötigung, Verstoß VersG |
| 19.04.2019 | Freiburg | Verstoß VersG |
| 18./19.04.2019 | Freiburg | Hausfriedensbruch |
| 18.04.2019 | Freiburg | Verdacht Nötigung |
| 16.04.2019 | Heidelberg | Verstoß VersG |
| 16.04.2019 | Freiburg | Verstoß VersG |
| 15.04.2019 | Freiburg | Verstoß VersG |
| 15.04.2019 | Freiburg | Sachbeschädigung |

Im Zusammenhang mit drei Veranstaltungen in Heidelberg und Wiesloch hat die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich gegen mehrere Beschuldigte Antrag auf Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Die gerichtlichen Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Im Übrigen sind die im Zusammenhang mit den genannten Veranstaltungen eingeleiteten Ermittlungen zum ganz überwiegenden Teil noch nicht abgeschlossen.

Nach Auskunft der Städte Esslingen, Freiburg, Friedrichshafen, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Ludwigsburg, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm und Wangen, in denen es ausweislich des Internetauftrittes der XR bereits aktive oder noch im Aufbau befindliche Ortsgruppen der XR geben soll, sind gegen die XR bislang keine Ordnungsmaßnahmen verhängt worden.

4. wer in welcher Höhe die Kosten für den von der Brückenblockade der „ER“ verursachten Polizeieinsatz wie vieler Polizeikräfte in Freiburg am 6. Juli 2019 und gegebenenfalls anderen durch Aktionen der „ER“ verursachte Kosten der öffentlichen Hand getragen hat;

Zu 4.:

Bei dem am 6. Juli 2019 im Zusammenhang mit der Aktion der XR in Freiburg durchgeführten polizeilichen Einsatz waren insgesamt 96 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bzw. Angestellte der Polizei eingesetzt, wodurch Kosten² in Höhe von rund 39.700 Euro auf das Land Baden-Württemberg entfielen. Weitere Aktionen am 6. Juli 2019 im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Freiburg wurden dort nicht bekannt.

² Gebührensatz der geleisteten Arbeitsstunden für Personal- und Sachkosten gemäß der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung.

5. *ob die Firma Compassionate Revolution Ltd., Stroud, Gloucestershire, England, die im Impressum medialer Auftritte der „ER“ in Deutschland als deren einzig erkennbarer Organisationskern erscheint, in Baden-Württemberg bisher jemals für im Namen der „ER“ begangene Straftaten bzw. für Auslagen der öffentlichen Hand oder für möglicherweise entstandene Schäden für Privatpersonen, Firmen oder Einrichtungen haftbar gemacht wurde, die durch im Namen der „ER“ begangene strafbare Handlungen entstanden sind;*

Zu 5.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. *wie sie vor dem Hintergrund der ideologischen Aussagen, Selbstzeugnisse und Ziel-Bekanntnisse der „ER“ und des hinter ihr stehenden „Mutterunternehmens“ Compassionate Revolution Ltd. und deren Leitungsebene, die eine prinzipielle Negation bzw. Überwindung der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung samt dem Bekenntnis zum Systemsturz unter anderem durch Infrastruktur-Blockadepolitik in den einzelnen Nationalstaaten beinhalten, die Haltung der „ER“ zu den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg festgeschriebenen Bestimmungen als Ganzes und im Einzelnen bewertet;*

Zu 6.:

Nach Angaben des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) haben sich bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung der XR ergeben. Eigenen Angaben zufolge will die Bewegung „mit friedlichem Ungehorsam auf den drohenden Klimakollaps und das massive Artensterben aufmerksam“ machen. Verfassungsfeindliche Zielsetzungen von XR sind dem LfV bisher nicht bekannt worden.

7. *was ihr über die Organisationsstruktur der „ER“ in Baden-Württemberg bekannt ist (unter tabellarischer Auflistung; unter Nennung von örtlichen Schwerpunkten, Organisationsformen, Mitgliederkreis und gegebenenfalls sozialen Milieus, Mitgliederzahl, Finanzierungsquellen);*

Zu 7.:

Dem Internetauftritt der XR ist zu entnehmen, dass ihr bundesweit bereits mehrere aktive oder im Aufbau befindliche Ortsgruppen angehören (Stand: 12. September 2019). Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. *ob – und falls ja, welche – Überschneidungen und Beziehungen (z. B. personelle, organisatorische, gegebenenfalls finanzielle) der „ER“ mit radikalen und extremistischen Gruppierungen festgestellt wurden, insbesondere solchen, die behördlicher Beobachtung unterliegen;*

Zu 8.:

Dem LfV sind keine relevanten personellen, organisatorischen und finanziellen Überschneidungen der XR mit extremistischen Gruppierungen bekannt.

9. *wie sie künftig zu reagieren gedenkt, wenn die Organisation „ER“ Aktionen im Voraus ankündigt oder zu solchen auffordert (z. B. Blockaden von Verkehrsinfrastruktur), die ihrer Natur nach den vorsätzlichen Rechtsbruch beinhalten;*

Zu 9.:

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf Straftaten oder konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorliegen, trifft sie ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

10. ob – und falls ja, welche – Organisationen, deren die Gesellschaft strukturierende Rolle in unserer verfassungsmäßigen Ordnung vorgesehen ist (z. B. Parteien, Kirchen, Gewerkschaften) sich in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis mit den Zielen von „ER“ bisher solidarisch erklärt haben, Sympathie bekundet oder sich ihrem Einfluss als offen gezeigt haben;

Zu 10.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

II. ein präzises Bild über die Ziele, Mittel und Finanzierungsquellen der baden-württembergischen Untergliederungen der Organisation Extinction Rebellion („ER“) zu erarbeiten, als deren Verantwortliche in ihren Internet-medialen Auftritten eine britische Firma fungiert;

Zu II.:

Zur XR liegen bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung vor, folglich handelt es sich um kein Beobachtungsobjekt des LfV. Somit hat das LfV keine gesetzliche Zuständigkeit und Befugnis, weitere Erhebungen zu Zielen, Mitteln und Finanzierungsquellen der Bewegung und ihrer Untergliederungen vorzunehmen.

III. die in Manifesten und Selbstzeugnissen der „ER“ und der hinter ihr stehenden Compassionate Revolution Ltd. formulierten ideologischen und praktischen Ziele auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, der Landesverfassung und den Strafgesetzen zu überprüfen;

Zu III.:

Bei der „Compassionate Revolution Ltd.“ handelt es sich um ein in Großbritannien ansässiges Unternehmen, dessen Bearbeitung samt Beurteilung der Unternehmensführung und geäußerter Ziele schon aufgrund der auf das Land beschränkten örtlichen Zuständigkeit des LfV nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fällt.

IV. die baden-württembergischen Untergliederungen der „ER“ auf Verbindungen zu extremistischen Gruppierungen zu überprüfen, ob diese „ER“ z. B. als Einflusskanal in breitere Milieus hinein nutzen und umgekehrt, und dem Landtag binnen drei Monaten über die Ergebnisse zu berichten.

Zu IV.:

Im Zuge der Beobachtung linksextremistischer Bestrebungen waren bis dato keine relevanten Versuche einer Beeinflussung von XR durch Linksextremisten oder linksextremistische Organisationen festzustellen. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags wird das LfV die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Bewegung im Blick behalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer I. 8. verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration